

Leistungsvereinbarung stationär

zwischen der

Politischen Gemeinde Wil

(nachstehend Stadt)

vertreten durch den Stadtrat der Politischen Gemeinde **Wil**

und der

ThurVita AG

(nachstehend Gesellschaft)

vertreten durch den Verwaltungsrat

Vorausgeschickt, dass

- die Stadt mit weiteren Vertragsgemeinden, insgesamt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Gemeinden Bronschhofen, Niederhelfenschwil, Rickenbach TG, Wil SG und Wilen TG (gemeinsam „Vertragsgemeinden“ genannt), am 21. November 2012 einen Aktionärbindungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb der Gesellschaft abgeschlossen haben;
- der vorliegende Vertrag integrierender Bestandteil dieses Aktionärbindungsvertrags ist,
- die vorliegende Vereinbarung gestützt auf Art. 126 Abs. 1 Bst. b und Art. 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 28 Abs. 2 Bst. c und Art. 33 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) erfolgt,

treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung bezüglich stationärer/teilstationärer Leistungen und Beratungsangebote:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Allgemeines

- ¹ Die Stadt überträgt per 1. Januar 2013 ihre öffentliche Aufgabe für die Bereitstellung von ausreichend Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten an die Gesellschaft.

1.2 Infrastruktur

- ¹ Die Gesellschaft stellt die Infrastruktur und den Betrieb wie folgt bereit:
- a. Pflegezentrum „Fürstenau“ (Wil) 84 Plätze
 - b. Alters- und Pflegeheim „Rosengarten“ (Rossrüti) 18 Plätze
 - c. Alterszentrum „Sonnenhof“ (Wil) 106 Plätze
 - d. Pflegewohnungen „Bergholz“ (Wil), „Flurhof“ (Wil) und „Engi“ (Wilen) je 15 Plätze

- 2 Die vorgenannten Betriebe und Plätze entsprechen dem Angebot zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Gesellschaft kann aus betrieblichen Gründen Anpassungen vornehmen. Soll die Anzahl der Plätze reduziert werden, wird sie sich im Vorfeld mit der Stadt besprechen. Eine Reduktion soll nur aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

1.3 Qualitätsstandards

Die Leistungserbringung durch die Gesellschaft erfolgt gemäss den kantonalen Qualitätsstandards.

2 Leistungen der Gesellschaft

2.1 Allgemeines

- 1 Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Sicherstellung einer angemessenen Beratung, Betreuung und Pflege der Benutzerinnen und Benutzer ihrer Dienste in ihren Einrichtungen. Betreuung und Pflege orientieren sich am wohlverstandenen Bedarf und werden abgeklärt, wo nötig ausgehandelt, zielgerichtet geplant und fachgerecht sowie wirtschaftlich ausgeführt.
- 2 Vom Wohn- und Hotellerieniveau her bleibt das Angebot im unteren und mittleren Segment; es ist nicht Aufgabe der Gesellschaft, Leistungen im oberen Segment (Residenzniveau) anzubieten.
- 3 Die Leistungen werden in Ausgewogenheit zwischen betreuungs- bzw. pflegespezifischen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten erbracht. Dabei wird auf die Ausgewogenheit von betrieblichen Möglichkeiten, von sachlichem Bedarf und von persönlichen Bedürfnissen geachtet.
- 4 Betreuungs- und Pflegequalität, wie auch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern sind wesentliche Elemente der Unternehmenskultur und des Unternehmenserfolges.
- 5 Die Gesellschaft wird verpflichtet, die Finanzierung der Angebote grundsätzlich nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung zu Vollkosten vorzunehmen und die Bewohnenden oder deren Angehörige zu verpflichten, selbst für die Finanzierung des Aufenthaltes aufkommen.
- 6 Die Gesellschaft ist verpflichtet, gegebenenfalls ihre Leistungen in Fällen, bei denen die betreuungs- bzw. pflegebedürftige Person bzw. ihre Angehörigen nicht in der Lage sind, die kostendeckenden Tarife zu bezahlen, von einer Kostengutsprache abhängig zu machen
- 7 Die Leistungen müssen so erbracht und fakturiert werden, dass die Beiträge der Krankenversicherungen und der öffentlichen Hand an die Pflegekosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigung gewahrt sind. Bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder bei Sozialhilfeempfangenden müssen die Tarife so dokumentiert werden, dass die Finanzierungsbeihilfen von den Bewohnenden genutzt werden können.
- 8 Die Gesellschaft sorgt für eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall.
- 9 Für die Aufgabenerfüllung hat sich die Gesellschaft an das Heimreglement der Stadt zu halten. Hat die Gesellschaft mit verschiedenen Gemeinden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, so koordiniert die Gesellschaft aus betrieblicher Sicht und im wohlverstandenen Interesse der betroffenen Gemeinden abschliessend etwaige unterschiedliche Anforderungen aufgrund der bestehenden Regelungen der Heimreglemente anderer beteiligter Gemeinden.
- 10 Die Gesellschaft erstellt ein Betriebskonzept und nennt darin die Massnahmen, mit denen sie die Qualitätsstandards umsetzt und deren Erfüllung überprüft.
- 11 Die Betreuung und Pflege werden den aktuellen fachlichen Grundsätzen entsprechend und mit den anerkannten Instrumenten angeboten.
- 12 Die Gesellschaft hat gegenüber der Stadt eine allgemeine Auskunftspflicht über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele.

- ¹³ Trifft die Gesellschaft bzw. die Revisionsstelle der Gesellschaft eine gesetzliche Anzeigepflicht, so hat sie diese Anzeige auch der Stadt zu machen.
- ¹⁴ Die Gesellschaft wird jederzeit sämtliche Bedingungen für die Zulassung zur kantonalen Pflegeheimliste erfüllen.

2.2 Stationäre und teilstationäre Betreuung und Pflege

2.2.1 Allgemeines

- ¹ Die stationäre und teilstationäre Pflege und Betreuung unterstützt primär pflegebedürftige Einwohnende jener Gemeinden, mit denen die Gesellschaft Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, und kommt dann zum Tragen, wenn ambulanten Angebote nicht mehr ausreichen oder unverhältnismässigen Aufwand erfordern.
- ² Die stationäre Betreuung umfasst Langzeit- und Kurzaufenthalte Tag- und Nachtaufenthalte sowie Palliativpflege.
- ³ An Demenz erkrankte Personen sollen adäquat betreut werden können.

2.2.2 Aufnahmebedingungen für stationäre Einrichtungen

- ¹ Aufnahme können in der Regel Einwohnende jener Gemeinden, mit denen die Gesellschaft Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, finden.
- ² Die Aufnahme von Kunden und Kundinnen richtet sich in erster Linie nach medizinischen und/oder sozialen Gesichtspunkten. Sie erfolgt in der Regel nach Ausschöpfung der ambulanten Angebote. Für die Aufnahme werden Kriterien der Pflegebedürftigkeit, der Ressourcen der Person und ihrer Angehörigen, des Alters, des Wohnsitzes und des Anmeldedatums berücksichtigt.
- ³ Den Wünschen nach einem Aufenthaltsort wird – freie Plätze vorausgesetzt – so weit wie möglich Rechnung getragen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heim- oder Pflegeplatz.
- ⁴ Auswärtige Benutzende können aufgenommen werden, soweit es die Auslastungssituation zulässt. Sie haben keinen Anspruch auf allfällige Beitragsleistungen der Stadt. Vor dem Hintergrund, dass die Ortsbürgergemeinde Wil das Land des Alterszentrums Sonnenhof entschädigungslos zur Verfügung stellt, sind Mitglieder der Ortsbürgergemeinde Wil den Einwohnenden der Politischen Gemeinde Wil gleichgestellt.

2.2.3 Verpflegung

Die Gesellschaft bietet zuhause lebenden betagten oder pflegebedürftigen Personen die Möglichkeit, sich in ihren Einrichtungen oder an anderen geeigneten Orten gegen angemessenes Entgelt und Voranmeldung zu verpflegen.

2.3 Drehscheibe

2.3.1 Information und Beratung

- ¹ Um eine zielgerichtete Information und Beratung der Bevölkerung zu gewährleisten, betreibt die Gesellschaft eine neutrale Anlaufstelle für alle Fragen und Anliegen im Bereich Alter und Gesundheit sowie Pflegebedürftigkeit. Die Stelle informiert und berät Anliegen vor allem zu den Themen:
 - a. Gesundheit und Alter, Überblick über die verschiedenen Angebote wie z.B. Beratung, Wohnen im Alter, Hilfe und Pflege zu Hause, teilstationäre, stationäre und Palliative Care Angebote
 - b. Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich inkl. Palliative Care und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

- c. Pflegebedürftigkeit
 - d. Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
 - e. Prävention, insbesondere Prävention von Pflegebedürftigkeit
 - f. Wohnformen für Pflegebedürftige
 - g. Barrierefreies Bauen
 - h. Finanzielle Unterstützungen bei Pflegebedürftigkeit und im Alter
 - i. Soziale Fragestellungen
 - j. Periodische Aktualisierung der Kennzahlen zum ambulanten und stationären Bedarf
 - k. Im Bereich Palliative Care koordiniert die Drehscheibe die Partner von Palliative Care Forum Wil und Umgebung und fördert deren Zusammenarbeit
- ² Bei Themen, wo spezialisierte Fachstellen bestehen, bietet die Drehscheibe eine Erstinformation und leitet bei Bedarf danach an die entsprechenden Fachstellen weiter.

2.3.2 Triage

Bei Nachfrage von Leistungen der Gesellschaft schlägt die Drehscheibe bedürfnis- und ressourcenorientiert die optimalen Angebote vor – insbesondere in Bezug auf ambulante, stationäre oder teilstationäre Leistungen – und unterstützt die Benützenden bei der Aufnahme.

2.3.3 Case Management

Um Doppelspurigkeiten oder Unterversorgung zu vermeiden, führt die Drehscheibe bei Bedarf mittels Case Management die Koordination ganzheitlicher interner und externer Betreuung für Benützende durch. Das Case Management sorgt für den Einbezug der zuständigen internen und externen Dienste.

3 Leistungen der Stadt

3.1 Allgemeines

- ¹ Die Leistungen der Gesellschaft werden nach dem Prinzip echter Vollkostendeckung kalkuliert. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Einwohner der beteiligten Gemeinden sich in der Vergangenheit an der Finanzierung der Vermögenswerte beteiligt haben, ist die Gesellschaft berechtigt, von auswärtigen Kunden Infrastrukturzuschläge zu verlangen. Mitglieder der Ortsbürgergemeinde Wil sind den Einwohnenden der Politischen Gemeinde Wil gemäss Art. 2.2.2 Zif. 4 gleichgestellt.
- ² In Anbetracht des Umstandes, dass die Gesellschaft gegenüber den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden zugunsten deren Einwohnenden einen gemeinnützigen Zweck, ein öffentliches Interesse verfolgt und gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringt, leistet die Stadt an die Gesellschaft Finanzierungsbeiträge für die Drehscheibe gemäss Art. 3.2.
- ³ Vorliegend werden einzig Finanzierungsleistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb der Drehscheibe geregelt. Sollte die Gesellschaft weitergehende Finanzierungsleistungen der Stadt wünschen, so werden die Parteien allerdings in guten Treuen Verhandlungen führen. Ein Gesuch der Gesellschaft begründet allerdings keine automatische Finanzierungspflicht der Stadt.

3.2 Drehscheibe

- ¹ Die Vertragsgemeinden übernehmen gemeinsam die bis zur Betriebsaufnahme der Drehscheibe durch die Spitex erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Bereich Information der Bevölkerung in Gesundheitsfragen im Umfang von pauschal CHF 156'000 pro Jahr. Diese Kostenbeteiligung schliesst die Kosten für 1.2 Stellen von für diese Leistung entsprechend qualifizierten Personen inkl. Sozialleistungen und Sachkosten ein.

- 2 Die Aufteilung der Pauschalkostenbeteiligung unter den Vertragsgemeinden erfolgt gemäss Einwohnerzahl Stand Ende Vorjahr.
- 3 Die Gesellschaft stellt der Anteil der Pauschalkostenbeteiligung der Stadt jeweils anfangs Jahr für das ganze Jahr in Rechnung.
- 4 Diese Finanzierungsleistung der Stadt kann von der Gesellschaft allgemeinen Kostensteigerungen angepasst werden. Diese allgemeinen Anpassungen haben sich an der Entwicklung des Konsumentenindex zu orientieren.

4 Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse und Anstellungsverträge

- 1 Die Rechtsverhältnisse mit den Benutzerinnen und Benutzern der Dienste der Gesellschaft bzw. der Institutionen, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, sind privatrechtlicher Natur.
- 2 Auch die Anstellungsverhältnisse der Gesellschaft mit den Mitarbeitenden sind privatrechtlicher Natur.

5 Qualität

- 1 Die Gesellschaft erstellt ein Betriebskonzept und nennt darin die Massnahmen, mit denen sie die Qualitätsstandards umsetzt und deren Erfüllung überprüft.
- 2 Die Gesellschaft sorgt für die Erhebung und Aufbereitung der für die Qualitätssicherung benötigten Daten einschliesslich Kennzahlen und Benchmarks, und liefert diese jährlich der Stadt. Diese Informationen dienen der Überprüfung der Leistungen der Gesellschaft.
- 3 Dieser Qualitätsbericht wird von der Gesellschaft für die Gemeinde jeweils bis Ende März des Folgejahres erstellt.

6 Beziehung zur Stadt

- 1 Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der Stadt. Die Aufsicht wird nach Massgabe der Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 wahrgenommen.
- 2 Vertreter/innen der Stadt haben das Recht, die Einrichtung jederzeit zu besuchen.
- 3 Die Gesellschaft benachrichtigt umgehend die Stadt bei Änderungen im Betriebskonzept, bei wesentlichen strukturellen und / oder personellen Änderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen.
- 4 Für sämtliche Beziehungen der Gesellschaft mit der Stadt, die auf diesem Vertrag beruhen, ist das Departement Soziales, Jugend und Alter der Ansprechpartner.

7 Dauer und Beendigung

- 1 Diese vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des zwischen den Aktionären der Gesellschaft bestehenden Aktionärbindungsvertrags. Sie bleibt für die Stadt solange in Kraft, wie diese Partei des Aktionärbindungsvertrags ist. Mit Beendigung des Aktionärbindungsvertrags endet auch diese Leistungsvereinbarung automatisch.
- 2 Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung des Leistungsvertrags aus wichtigen Gründen.

8 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, damit der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

- ² Die vorliegende Leistungsvereinbarung untersteht schweizerischem Recht.
- ³ Etwaige sich aus dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten sind nach den Regelungen des Aktionärsbindungsvertrags (Art. 9.11 Mediation und Zuständigkeit) zu bereinigen.

Wil, 6. Dezember 2012

Für die Politische Gemeinde Wil

Für die ThurVita AG



Dr. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident



Christoph Sigrist
Stadtschreiber



Arthur Gerber
VR-Präsident



Alard du Bois-Reymond
Geschäftsführer

Vom Stadtparlament genehmigt am: 6. Dezember 2012



Erwin Schweizer
Parlamentspräsident



Christoph Sigrist
Parlamentssekretär

Die Vereinbarung wurde 2-fach ausgefertigt.